



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

13. Jahrgang

13. Februar 2009

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Beschlüsse Stadtrat 12. Januar 2009</i>	1
2. <i>Übungslauf der Luftlandeoperation der Luftlandepionierkompanie 270, Seedorf, am 23.02.2009</i>	2
3. <i>Landesverwaltungsamt – Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und zur Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) im Landkreis Jerichower Land</i>	2

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. *Beschlüsse Stadtrat 12. Februar 2009*

Öffentlicher Teil

- Beitritt der Stadt Burg zur Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Reesen und der Stadt Burg
(Beschluss-Nr. 2009/018) **bestätigt**
- Resolution zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Reesen und der Stadt Burg
(Beschluss-Nr. 2009/022) **bestätigt**
- Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 64 für das Wohngebiet "An Überfunder" in Burg
hier: Satzungsbeschluss
(Beschluss-Nr. 2009/007) **bestätigt**
- Stadtentwicklungskonzept der Stadt Burg
hier: Beschluss über die Ergänzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung des Stadtentwicklungskonzeptes durch den Jahresbericht 2007
(Beschluss-Nr. 2009/008) **bestätigt**
- Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufhebungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 02/94 Wohngebiet „An der Erich-Mühsam-Straße“
hier: Beschluss über die Einstellung des Aufhebungsverfahrens nach § 1 Abs. 8 BauGB
(Beschluss-Nr. 2009/023) **bestätigt**

6. Änderung der Zusammensetzung der Vertreter und Verhinderungsvertreter der Stadt Burg in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg
(Beschluss-Nr. 2009/013) **bestätigt**

Nichtöffentlicher Teil

7. Bestellung eines Erbbaurechtes für den Polizeisportverein Burg e.V.
(Vorlagen-Nr. 2009/009) **bestätigt**

2. Übungslauf der Luftlandeoperation der Luftlandepionierkompanie 270, Seedorf, am 23.02.2009

Die Luftlandepionierkompanie 270, Seedorf, beabsichtigt am 23.02.2009 einen Übungslauf durchzuführen.

An der Übung nehmen	90 Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	15 Radfahrzeuge
Eingesetzte Luftfahrzeuge:	2

Gewicht des schwersten Fahrzeuges: 3,5 t

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte. Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

3. Landesverwaltungsamt – Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und zur Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) im Landkreis Jerichower Land

Auf Grund der §§ 96 und 98 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) wird verordnet:

**§ 1
Begriffe**

- (1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung bzw. Rückhaltung beansprucht werden. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erfolgt für die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringe Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Bei der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes wird mindestens ein Hochwasserereignis zu Grunde gelegt, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist (HQ₁₀₀).
- (2) Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Überschwemmungsgebiete, die aufgrund ihres geringeren Schadenspotentials keiner Festsetzung bedürfen oder Gebiete, die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen überschwemmt werden können. Überschwemmungsgefährdete Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können, werden in Kartenform dargestellt.

§ 4 Überschwemmungsgefährdetes Gebiet

- (1) Für die Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) wird ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 200 Jahren (HQ₂₀₀) zugrunde gelegt. Das überschwemmungsgefährdete Gebiet der Ihle umfasst Flächen, die aufgrund ihres geringeren Schadenspotentials keiner Festsetzung im Sinne des § 31 b WHG bedürfen, in denen aber noch immer erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können.
- (2) Für die territoriale Zuordnung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) zu Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gilt § 3 Abs. 2 dieser Verordnung.
- (3) Das beim 200jährigen Hochwasser überschwemmungsgefährdete Gebiet (HQ₂₀₀) ist in den in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung genannten topografischen Karten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dargestellt.
- (4) Zur Einsichtnahme in die Karten mit Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes gilt § 3 Abs. 4 dieser Verordnung.

§ 5 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das nach § 96 Abs. 5 WG LSA vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ihle, soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 25.09.2008

gez. Leimbach
Präsident des Landesverwaltungsamtes

Ende der amtlichen Bekanntmachungen